

## **Bekanntmachung der Stadt Eutin**

**Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Eutin für den Teilbereich I : östlich der Bahnlinie Lübeck-Kiel, westlich der Albert-Mahlstedt-Straße und südlich der Plöner Straße und für den Teilbereich II: östlich des Jungfernstieges einschließlich des Geländes des Schlossplatzes sowie des Schlossareals mit Schlossgarten und einschließlich des Wohngebietes zwischen der Oldenburger Landstraße, der Bahnlinie Lübeck-Eutin, der Carl-Maria-von-Weber-Straße und des Bundeswehrgeländes**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin hat am 16.12.2013 die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Eutin für den Teilbereich I : östlich der Bahnlinie Lübeck-Kiel, westlich der Albert-Mahlstedt-Straße und südlich der Plöner Straße und für den Teilbereich II: östlich des Jungfernstieges einschließlich des Geländes des Schlossplatzes sowie des Schlossareals mit Schlossgarten und einschließlich des Wohngebietes zwischen der Oldenburger Landstraße, der Bahnlinie Lübeck-Eutin, der Carl-Maria-von-Weber-Straße und des Bundeswehrgeländes beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Planungsziel ist die Schaffung von Nachverdichtungspotenzialen zur Wohnraumentwicklung im innerstädtischen Kernstadtbereich und in der bebauten Peripherie des Schlossgartens sowie der Verzicht auf bauleitplanerische Regelungen in den Bereichen des Schlossensembles.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz BauGB wird in der Zeit vom 30.12.2013 bis 31.01.2014 in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, durchgeführt. In dieser Zeit ist während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) allen an der Planung Interessierten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gem. § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Die Geltungsbereiche der Teilbereiche I und II der Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

## Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Eutin



Zusätzlich werden die vorstehende Bekanntmachung am 21.12.2013 und die Kurzbegründung am 30.12.2013 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) bereitgestellt.

Eutin, den 17.12.2013

Stadt Eutin  
-Der Bürgermeister-  
gez. Schulz  
Bürgermeister